

# **AGB – FLIESEN Kießling e.K. Monika Kießling**

## **Sitz: 01067 Dresden, Bremer Straße 49**

### **§1 Allgemeines**

1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Vereinbarungen. Sie werden durch die Auftragserteilung, durch Abschluss des Vertrages oder durch die Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichenden Bedingungen des Abnehmers oder des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sollte eine Abweichungen erforderlich sein, ist diese nur einmalig in schriftlicher Form gültig.

2) Diese Bedingungen gelten für alle Warenlieferungen, für laufende und Folgegeschäfte, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

### **§2 Angebot und Vertragsabschluss**

1) Unsere Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Auftragsannahme. Der Vertrag kommt mit einer schriftlichen Bestätigung unsererseits zustande oder bei kurzfristigem Auftrag durch Auslieferung der Ware.

2) Für angebotene Lagerware behalten wir uns Zwischenverkauf vor.

3) Die Verkäufer/innen bieten als Serviceleistung auch die Mengenermittlung an. Plan- und bauseitig bedingte Abweichungen verpflichten uns nicht zur Warenrücknahme oder kostenfreien Nachlieferungen.

4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, welche nicht gegen einen vereinbarten Wert käuflich erworben wurden, behalten wir Eigentums- und Urheberrecht. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklich schriftlichen Zustimmung.

### **§3 Preise**

1) Zur Berechnung kommen die von den Lieferwerken angewandten handelsüblichen Maßeinheiten; Stückzahlen je Einheit qm, lfm, Stck, kg usw.

Grundlage der Abnahmemengen sind die jeweiligen Verpackungseinheiten der Lieferanten. Ihre Bestellmengen werden entsprechend aufgerundet, es bedarf keiner gesonderten Rücksprache unsererseits.

2) Transportkosten für Kommissionslieferungen vom Lieferwerk zum Lager FLIESEN Kießling, Bremer Straße 49 sind nicht ausgeschlossen, diese werden spätestens bei der Auftragsbetätigung ausgewiesen.

3) Alle Preise gelten ab Lager FLIESEN Kießling Bremer Str. 49 in Dresden. Lieferkosten für Freihaus Lieferungen oder Baustellenbelieferungen werden gesondert berechnet, siehe §7.

4) Unsere Preise sind, sofern dies bei Angebotsabgabe oder Entgegennahme des Auftrages vorbehalten wurde, freibleibend und verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5) Treten bis zum Tag der Bestellung Preisänderungen irgendwelcher Art ein, ist der Verkäufer unabhängig vom Angebot berechtigt, seine Verkaufspreise entsprechend anzugleichen. Sollten zwischen Bestellung und Lieferung Sortimentsänderungen des Herstellers erfolgt sein, so ist der Verkäufer von der Lieferung frei.

6) Für Rechnungen, welche per Postweg versendet werden, erheben wir eine Aufwandsgebühr von 2,00 EUR vor MwSt.

## **§4 Anzahlungen**

Anzahlungen in Höhe von 30% werden gegenüber Privatkunden ab einem Auftragswert von 3000 Euro Netto erhoben.

Für gewerbliche Abnehmer ist das Kreditlimit maßgebend. Für Sonderprodukte wie individuelle Beläge und Sonderanfertigungen erheben wir generell eine Anzahlung. Diese splittet sich wie folgt: Ein Drittel der Auftragssumme bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Fertigstellung der Ware bei unserem Lieferanten und ein Drittel bei Ankunft der Ware im Lager Kießling.

Die Anzahlung für Sonderprodukte gilt auch für alle gewerblichen Abnehmer.

## **§5 Sortierung**

1) Alle Waren, die wir bemustern, beschreiben, abbilden oder in unseren Ausstellungsräumen zeigen, gelten als Anschauungsstücke bezüglich Qualität, Abmessung, Farbe und Dekor. Abweichungen sind deshalb möglich und kein Reklamationsgrund.

2) Erste Sortierung – entsprechend der DIN EN-Normen. An die erste Sortierung können normale Anforderungen hinsichtlich einwandfreier Scherben, Oberfläche, Sauberkeit und Schönheit der Glasur gestellt werden. Kleinere Mängel einiger Fliesen, geringfügige Form- und Farbabweichungen sind zulässig, soweit diese bei sachgemäßer Verlegung das Gesamtbild nicht beeinträchtigen.

Bei Lieferung von zweiten Sortierungen und Mindersortierungen wird keine Gewährleistung übernommen. Für zweite Sortierungen hat die DIN EN-Norm keine Gültigkeit.

3) Bodenbeläge sind in der Regel unterschiedlicher Abnutzung unterworfen. Bei der Auswahl sind die Angaben des Herstellers je Beanspruchungsgruppe maßgebend. Eine Gewährleistung für die Widerstandsfähigkeit einer Glasur gegen mechanische Abnutzung übernimmt der Verkäufer nicht. Hinsichtlich des Oberflächen-Verschleißwiderstandes wird nur die von den Lieferwerken festgelegte Gewährleistung weiter geleitet.

4) Produkte mit Spezialglasuren, Zementfliesen, Cotto u.a. Sonderprodukte sind stets nach Herstellervorschrift zu verarbeiten. Besonderheiten wie Craquele-Bildung, Farbabweichung oder Farbveränderung u.a. dieser Produkte, können nicht beanstandet werden.

## **§6 Naturstein**

1) Abweichungen in Farbe, Stärke und Bearbeitung sind kein Grund zur Beanstandung, auch dann nicht, wenn die Lieferung nach vorgelegten Durchschnittsmustern zu geschehen hat. Bemusterungen können nur die allgemeine Farbe und Struktur des Steines zeigen. Abweichungen, wie sie in der Natur des Steins liegen, bleiben vorbehalten. Poren, Einsprengungen und offene Stellen sind je Stein naturbedingt und deshalb kein Grund zur Beanstandung. Maßhaltigkeit von Natursteinplatten ist je Anwendungsgebiet unterschiedlich.

2) Original-Musterplatten insbesondere von teuren Sorten werden berechnet. Der Betrag kann bei Auftragserteilung wieder vergütet werden.

3) Bestellungen nach Plänen und Skizzen müssen präzise Angaben bezüglich Abmessungen und Stückzahl der gewünschten Platten haben. Diese Angaben haben schriftlich zu erfolgen. Für Fehler bei telefonischer Übermittlung wird keine Haftung übernommen.

4) Für Naturstein-Riemchen und Polygonal-Platten wird für Bruch kein Ersatz geleistet, da auch Bruch verarbeitet werden kann. Die Schichthöhen können Schwankungen aufweisen, die sich bei der Herstellungsbearbeitung nicht vermeiden lassen. Reklamationen sind nicht möglich.

## **§7 Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit**

1) Lieferfristen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wegen der bekannten keramischen Erzeugniseigenschaften unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Tag unserer schriftlichen Bestätigung. Die Einhaltung einer Lieferfrist setzt die rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten voraus.

2) Im Falle höherer Gewalt, sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen etc. - auch wenn diese beim Vorlieferanten eintreten - verlängern die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Der Käufer ist vom Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

3) Ein Rücktritt vom Kaufvertrag wegen Lieferverzögerung ist nur dann möglich, wenn sich die Ware noch nicht in Fabrikation befindet, eine Stornierung seitens des Verkäufers beim Lieferanten noch möglich ist.

4) Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung unmöglich, so wird der Verkäufer von der Lieferverpflichtung befreit. Schadenersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grob Fahrlässigkeit des Verkäufers.

## **§8 Verpackung, Lagerkosten, Liefergebühr**

1) Bei Kartonverpackung sind die Verpackungsspesen eingeschlossen. Im Allgemeinen sind die Produkte auf Europaletten verpackt, welche wir mit 12 EUR pro Palette vor MwSt berechnen. Ein Tausch muss vor der Lieferung angemeldet werden, im Besonderen dann, wenn per Spedition geliefert wird. Bei frachtfreier Rücksendung der Paletten in einwandfreiem Zustand schreiben wir auf Grund des Händlingsaufwandes 10 EUR/Palette vor MwSt gut.

2) Für Post, Stückgutversandt sowie für Ware welche per Spedition versendet wird, berechnen wir für jede Palette 2,50 EUR vor MwSt für Verpackungsaufwand. Hinzu kommen die jeweiligen Kosten der Spedition.

3) Lieferungen auf die Baustelle ab Lager FLIESEN Kießling werden je Aufwand berechnet, jedoch beträgt die Mindestgebühr 15 EUR/ Lieferung vor MwSt.

Für die Frachtberechnung ist das im Lieferwerk oder im Ausgangslager ermittelte Gewicht, sowie die Entfernung des Bestimmungsortes einschließlich mautpflichtiger Strecken ab Lager FLIESEN Kießling, maßgebend.

4) Für Ware, welche nach dem gewünschten Abholtermin länger als 4 Wochen im Lager FLIESEN Kießling verbleibt, wird ohne gesonderte Information eine Lagergebühr in Höhe von 5 EUR/Palette vor MwSt für jeden weiteren Monat berechnet.

## **§9 Lieferung und Gefahrübergang**

1) Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit der Bereitstellung zur Verladung auf den Abnehmer über.

2) Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers, bei Frachtzahlung an FLIESEN Kießling, zum Bestimmungsort geliefert, geht die Gefahr je nach der Vereinbarung (Bezahlung mit oder Abladung) an den Kunden über.

Bei Lieferung mit vereinbarter Abladung erfolgt der Gefahrenübergang mit Absetzen der Ware neben das Transportmittel.

Liefervereinbarung ohne Abladung (Selbstabladung) ist der Gefahrenübergang mit Ankunft des Fahrzeuges am Bestimmungsort. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Abnehmer zu erfolgen.

- 3) Unabhängig von der vereinbarten Abladeform werden Wartezeiten dem Abnehmer berechnet. Bei Lieferung an eine andere als die vereinbarte Abladestelle trägt der Abnehmer die Kosten. Berechnet wird Verzugszeit mit 8 EUR vor MwSt je angefangene ¼ Stunde.
- 4) Der Abnehmer trägt Verantwortung dafür, dass für das Fahrzeug, je vereinbarter Liefermenge, die entsprechend befahrbare Anfuhrstraße vorhanden ist.
- 5) Der Abnehmer übernimmt die Haftung für Beschädigungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, die beim Befahren auf Weisung oder mit Duldung des Abnehmers entstehen. Dies umfasst auch Beschädigungen am Fußweg, einer Einfahrt oder eines Hofgrundstücks.
- 6) Der Abnehmer ist verantwortlich für eventuell notwendige Behördliche Genehmigungen zum Abstellen der Ware auf dem Gehweg oder dergleichen.

## **§10 Mängelrüge, Haftung und Gewährleistung**

- 1) Mit dem Gefahrenübergang, Übergabe der Ware sind Fehlmengen und Bruch sofort meldepflichtig, spätere Reklamation ist ausgeschlossen.
- 2) Bei Lieferung an den Bestimmungsort ist der Käufer verpflichtet, die Ware sofort bei Eingang einer umfassenden Kontrolle und Prüfung zu unterziehen. Transportschäden oder Fehlmengen sind dem jeweiligen Frachtführer sofort anzuzeigen und geltend zu machen. Der Schaden ist schriftlich durch den Fahrzeugführer zu bestätigen und per Foto zu dokumentieren. Eine spätere Reklamation für sichtbare Schäden ist ausgeschlossen  
Versandpapiere sind dem Fahrer ordnungsgemäß zu unterzeichnen.
- 3) Reklamationen wegen Bruch innerhalb der verpackten Ware bedarf besonderer Sorgfalt. Der Bruch ist per Foto zu dokumentieren und die Ware ist bis Erledigung der Reklamation aufzubewahren. Erfolgt dies nicht, erlischt die Gewährleistung.
- 4) Der Käufer hat die empfangene Ware stichpunktartig zu kontrollieren. Qualitätsmängel wie grobe Farbabweichung, sichtbare Fehler der Oberfläche, Maßhaltigkeit e.c. welche offensichtlich sind, müssen innerhalb von 7 Werktagen nach Warenübernahme gemeldet werden.
- 5) Die Prüfung der Ware ist unbedingt vor der Verarbeitung vorzunehmen. Reklamationen bei bereits verlegtem Material können auf keinen Fall anerkannt werden. Materialrügen können sich grundsätzlich nur auf Wertminderungen oder Ersatz der mangelhaften Ware erstrecken. Jeder Reklamationsanspruch bedarf der Zustimmung des Lieferanten.  
Der Mangel ist schriftlich mit Foto über den Verkäufer geltend zu machen, welcher die Meldung zum Lieferwerk gibt. In der Wartezeit steht durchaus die Baustelle still, wofür weder der Hersteller noch der Lieferant aufkommt. Ein Rücktritt vom Kauf ist in dieser Phase ausgeschlossen.
- 6) Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge beheben wir die Mängel entsprechend der Garantieleistung des Herstellers, welche vom Verkäufer in vollem Umfang weitergegeben wird. Die Haftung des Verkäufers ist auf den Umfang beschränkt, in dem der Hersteller Ersatz leistet. Die Gewährleistung für die von uns gelieferte Ware regelt sich ausschließlich nach diesen Bedingungen.
- 7) Jede Gewährleistung entfällt, wenn der Abnehmer die Ware unsachgemäß lagert oder behandelt. Für Handhabungsmängel der gelieferten Ware übernehmen wir keine Gewähr. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Abnehmer nachweist, dass ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt.

## **§11 Zahlungsbedingung**

- 1) Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort vor Empfang der Ware in Bar oder per EC ohne Abzug fällig.
- 2) Bei Kauf auf Rechnung für Privatkunden ist der Rechnungsbetrag vor Lieferung der Ware fällig.
- 3) Firmen mit Firmensitz in Dresden und Umgebung können ein Kreditlimit erwerben, was zur Berechtigung zum Einkauf auf Rechnung dient. Hierzu müssen mindestens zwei problemlose Einkäufe im gleichen Kalenderjahr erfolgt sein. Das Kreditlimit ist mit der Geschäftsleitung zu vereinbaren. Gibt es innerhalb eines Kalenderjahres keinen Einkauf, erlischt das Konto ohne gesonderten Hinweis. Kommt es zum Zahlungsverzug, spätestens 6 Wochen nach dem vereinbarten Zahlungsziel erlischt gleichfalls das Konto, womit alle offenen Rechnungen sofort fällig werden.
- 4) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Geldeingang auf unserem Konto.
- 5) Zahlungsverzug tritt, spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ein. Ab Verzugseintritt berechnen wir gemäß §288 BGB Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten, bei Endverbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschaden bleibt unberührt. Mahnungen werden mit 10 EUR vor MwSt berechnet.
- 6) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Die Berechtigung der Inanspruchnahme des Skontos setzt voraus, dass keine älteren Rechnungen zur Zahlung offen stehen.
- 7) Nur schriftlich von uns anerkannte oder rechtskräftige Gegenansprüche berechtigen den Abnehmer zur Aufrechnung oder Zurückhaltung fälliger Zahlungen.

## **§12 Eigentumsvorbehalt**

- 1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Das erstreckt sich auch auf weiter verkaufte oder verarbeitete Lieferungen/Ware.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.
- 3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Bei von dritter Seite vorgenommene Pfändungen, auch nach Vermischung oder Verarbeitung, so wie bei von jeder dritten Seite ausgehenden Beeinträchtigung unserer Rechte an der Vorbehaltsware hat der Abnehmer uns sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
- 4) Kommt der Abnehmer uns gegenüber mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug sind wir berechtigt, sicherungshalber die Ware kostenpflichtig zurück zu holen. Dies gilt auch für weiter verkaufte Vorbehaltsware. Der Zugang zu den Räumen hat der Käufer sicher zu stellen. Zu dieser Sicherstellung erklärt sich der Käufer hiermit bereit.
- 5) Der Kunde ist verpflichtet, eine Verarbeitung und/oder Umbildung der Vorbehaltsware mit anderen Stoffen nur für den Verkäufer als Hersteller vorzunehmen.

Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und der Verkäufer sich einig, dass der Kunde dem Verkäufer bei Verbindung oder Vermischung anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Der Verkäufer nimmt diese Übertragung an.

6) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder von dem Verkäufer und dessen Lieferanten unumstritten anerkannt sind. Außerdem hat der Kunde nur dann ein Zurückbehaltungsrecht, soweit der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§13 Warenrücknahme**

1) Materialrücknahmen werden nur in vollen Kartons, innerhalb von 4 Wochen unter Vorlage der entsprechenden Rechnung oder des Lieferscheines anerkannt. Für die Wiedereinlagerung wird eine Rücknahmegebühr von 20% des berechneten Warenwertes erhoben.

Ware, die als Kommission bestellt wurde und Ware, die in der gleichen Nuance in unserem Lager nicht mehr geführt wird, ist von der Warenrücknahme ausgeschlossen.

In besonderen Fällen, wenn es sich bei Kommissionen um größere Mengen handelt, diese zum Lieferanten zurückgeführt werden, Voraussetzung der Zustimmung des Lieferanten, werden unsere Rücknahmegebühr von 20% und diese, welche der Lieferant einschließlich Kosten des Rücktransports berechnet, vom Warenwert abgezogen.

### **§14 Datenschutz**

Unsere Datenschutzpraxis steht im Einklang mit dem Bundesdatenschutz BDSG und TMG. Ihre Adress- und Bestelldaten (Name, Wohnanschrift, Telefon, Fax, e-Mail-Adresse) speichern wir Firmenintern, Bedarfsweise in der Kundenverwaltung zum Zweck der Vertragsabwicklung und eventuell für Gewährleistungen. Offene und ausgeführte Bestellungen, im Besonderen die Rechnungen (Zweck Finanzamt), bleiben in unserem System gespeichert.

Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken, an Fliesenleger u.a. nur auf Ihren persönlichen Wunsch.

### **§15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Lieferungen im Streckengeschäft ist der Versandort, ansonsten unsere Auslieferungslager.

Sofern der Abnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 ZBO vorliegen, ist für alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozessen bei Rechtzeitigkeit Dresden als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt auch für Streitigkeiten, die das Zustandekommen und die Gültigkeit des Vertrages betreffen.

### **§16 Teilnichtigkeit**

Sollten ein oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben alle anderen Bestimmungen unberührt bestehen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, für die aufgehobene Bestimmung eine neue dem Zwecke der unwirksam gewordenen Bestimmung schriftlich zu vereinbaren.

Stand Februar 2019

